

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg und Jan Lehmann (SPD)**

vom 20. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2025)

zum Thema:

**Kiffen im Knast II – Auswirkungen und Umsetzung des Urteils des Kammergerichts**

und **Antwort** vom 2. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2025)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD) und  
Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 018

vom 20. Juni 2025

über Kiffen im Knast II – Auswirkungen und Umsetzung des Urteils des Kammergerichts

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vor dem Hintergrund des Kammergerichts Urteil vom 28. Mai 2025 (Az. 5 ORs 17/25 – 121 SRs 31/25):

1. Ist dem Senat das Urteil bekannt und liegen entsprechende fachliche Bewertungen der Abteilung 3 der Justizverwaltung vor und wenn ja welchen Inhalts?

Zu 1.: Das Urteil ist bekannt. Im Hinblick auf die darin enthaltenen Ausführungen, wonach die Möglichkeit, den Besitz und Konsum von Cannabis in Justizvollzugsanstalten auf der Grundlage der jeweils geltenden Vollzugsgesetze mit Blick auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt generell zu untersagen und entsprechende Verstöße mit vollzuglichen Maßnahmen zu ahnden, von dieser Entscheidung unberührt bleibt, bedarf es keiner weiteren Bewertungen.

2. Beabsichtigt der Senat, seine bisherigen hausordnungsrechtlichen Regelungen anzupassen, um den legalen Besitz von bis zu 50 g Cannabis in Hafträumen zu ermöglichen? Wenn ja: bis wann und in welcher Form (z. B. Musterhausordnung, Erlass, Verwaltungsvorschrift)? Falls nein: mit welchen rechtlichen oder praktischen Erwägungen begründet der Senat die weitere Beibehaltung des strikten Verbots?

Zu 2.: Es ist nicht beabsichtigt, die auch durch das Urteil gestützten Regelungen zu ändern. Denn nach wie vor gilt, dass die sich beim Konsum von Sucht- oder Rauschmitteln entfaltende Wirkung auf die konsumierende Person, eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt durch verändertes Verhalten darstellt und damit auch die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet wird. Im Übrigen war bislang schon vorgesehen, dass Ge-

fangene weder straf- noch bußgeldrechtlich verfolgbar sind, sofern die Freimenge nicht überschritten wird. Da sie in den Besitz der aufgefundenen Menge jedoch nur durch eine strafbare Abgabe oder Weitergabe durch eine dritte Person gekommen sein können, liegt der Anfangsverdacht für eine Straftat dieser dritten (unbekannten) Person vor. Deshalb wird in diesen Fällen Anzeige gegen Unbekannt erstattet.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/18297 vom 19. Februar 2024 verwiesen.

3. Inwieweit ändert sich die Praxis anlassloser Zellenkontrollen, Durchsuchungen und Polizeihundeeinsätze im Vollzug, sofern bis zu 50 g gefunden werden?

Zu 3.: Für jegliche Funde bei Kontrollmaßnahmen gilt weiterhin das in der Antwort zu den Fragen 1 bis 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/18297 vom 19. Februar 2024 beschriebene Vorgehen.

4. Plant der Senat, Statistik oder Dokumentationspflichten für derartige Funde und Verfahren einzuführen?

Zu 4.: Nein, keine über die bestehende hinaus.

5. Inwieweit bestehen Überlegungen, das Angebot der Sucht- und Drogenberatung in Haft anzupassen, um zwischen legalem Besitz und problematischem Konsum differenzierter zu intervenieren?

Zu 5.: Die aufsuchende Sucht- und Drogenberatung richtet sich nach dem jeweiligen Beratungs- und Unterstützungsbedarf der ratsuchenden Person. Dabei ist es unerheblich, ob eine Substanz, die zu problematischem Konsumverhalten führt, unter bestimmten Voraussetzungen legal besessen werden kann oder deren Besitz verboten ist.

6. Inwieweit prüft der Senat pilotweise Maßnahmen zur Konsumkontrolle (z. B. ausgeweitete Schulung, psychosoziale Begleitung)?

Zu 6.: Unter „Maßnahmen zur Konsumkontrolle“ werden hier Maßnahmen verstanden, welche die Modifizierung von Konsummustern zum Ziel haben und sich damit von abstinenzorientierten Maßnahmen abgrenzen. Gesprächsangebote zur Unterstützung eines kontrollierten Substanzkonsums finden sich im Angebotsspektrum der regional zuständigen Sucht- und Drogenberatungsstellen wieder und können grundsätzlich auch von Gefangenen und Verwahrten im Justizvollzug im Rahmen der dort erfolgenden aufsuchenden Sucht- und Drogenberatung in Anspruch genommen werden.

Im Übrigen wissen die mit der Vollzugs- und Eingliederungsplanung betrauten Fachdienste des Berliner Justizvollzuges durchaus zwischen dem Konsum verschiedener Substanzen und zwischen unterschiedlichen Applikationsformen zu differenzieren und gewonnene Erkenntnisse bei erforderlichen Interventionen zu berücksichtigen.

7. Wie bewertet der Senat die vom KG offen gelassene Frage, ob legaler Anbau in Hafträumen erlaubt sein könnte?

Zu 7.: Der Anbau von Cannabispflanzen in Hafträumen ist von den Hausordnungen aus den dargelegten Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht zugelassen. Es ist somit kein Anlass für eine Bewertung durch den Senat gegeben.

8. Plant der Senat, regulierend in Hausordnungen oder Erlässen festzulegen, ob und unter welchen Bedingungen Anbau möglich ist – etwa im Rahmen therapeutischer oder soziokultureller Konzepte?

9. Inwieweit wird ein Monitoring oder Berichtsmechanismus zu diesem Themenfeld eingerichtet?

Zu 8. und 9.: Da die in den Hausordnungen aller Berliner Justizvollzugsanstalten statuierten Verbote auch für Cannabis und Cannabisprodukte fortgelten, gibt es keine diesbezüglichen Planungen.

Berlin, den 2. Juli 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz